



# Schulpflicht

## Mehr als nur der Schulbesuch

In Baden-Württemberg besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte in Baden-Württemberg haben, Schulpflicht ( §§ 72 ff. Schulgesetz).

Die Schulpflicht umfasst die Teilnahme am regelmäßigen Unterricht und an allen übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie die Einhaltung der Schulordnung der besuchten Schulart.

## Dokumente und Links

Service-BW zur Schulpflicht

## Fragen?

Zuständig sind die Referate 71 (Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulen, Angelegenheiten der Lehrerbildungseinrichtungen, Disziplinarangelegenheiten) in den Regierungspräsidien.

Hier gelangen Sie direkt zu den Referaten 71